

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 56. Sitzung (05.12.1850)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 1850.

**Leopold, von Gottes Gnaden**  
**Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Kriegsministeriums, Obersten A. v. Roggenbach, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den beifolgenden Gesetzesentwurf, die Bewilligung von Unterstützungsbeiträgen für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der Königlich Preussischen und anderen Bundesstruppen, welche durch Verwundung verstümmelt oder sonst ganz erwerbsunfähig geworden sind, betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. Wir ernennen für diese Vorlage den Geheimen Kriegsrath Vogelmann zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 26. November 1850.

**Leopold.**

A. v. Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl  
Seiner Königlich Hochheit des Großherzogs:  
Schunggari.

**Gesetzes - Entwurf.**

**Leopold, von Gottes Gnaden**  
**Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten der Königlich Preussischen und anderen Bundesstruppen, welche im Jahre 1849 bei der Niederkämpfung des Aufstandes im Großherzogthum durch Verwundung in Gefechten verstümmelt oder ohne ein Glied zu verlieren, gänzlich erwerbsunfähig (ganz Invalide I. Grades) geworden sind, erhalten lebenslänglich einen Unterstützungsbeitrag zu den von ihren Regierungen bewilligten Pensionen.

Art. 2.

Der Unterstützungsbeitrag wird für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche ein Glied (einen Fuß oder einen Arm) verloren haben, auf jährliche einhundert Gulden, und für diejenigen, welche, ohne ein Glied zu verlieren, durch Verwundung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind, auf jährlich fünfzig Gulden bestimmt.

Verhandlungen 2. Kammer. 7. Beilageheft.

56

## Art. 3.

Sämmtliche Unterstützungsbeiträge beginnen mit dem 1. Januar 1851, und werden auf den Grund der von den betreffenden Regierungen aufgestellten und bereits vorliegenden Listen ausbezahlt.

## Art. 4.

Unser Kriegsministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zc. zc.

Zur Beglaubigung:  
Schunggart.

## B e g r ü n d u n g.

Der vorstehende Gesetzesentwurf soll zum Unterpfande unwandelbarer Dankbarkeit für die unserem Lande geleistete Hülfe dienen.

Die Größe der Unterstützungsbeiträge ist mit Rücksicht auf die von den betreffenden Regierungen bereits bewilligten Pensionen, aber ohne ängstliche Rücksicht auf die dormaligen Finanzverhältnisse unseres Landes bestimmt worden.

Nach den erhobenen Listen beläuft sich die Zahl sämmtlicher in Gefechten Verwundeten auf 318, nämlich:

Preußen	254.
Württemberg	1.
Hessen	28.
Mecklenburger	24.
Rassauer	11.

Hievon beträgt:

a) Die Zahl der Amputirten . . . . . 18,  
nämlich:

Preußen	13.
Hessen	2.
Mecklenburger	3.

b) die Zahl der durch Verwundung gänzlich erwerbsunfähig gewordenen etwa . . . 85,  
nämlich:

Preußen	75.
Württemberg	1.
Hessen	4.
Mecklenburger	5.

Der Anfangstermin sämmtlicher Unterstützungsbeiträge ist auf den 1. Januar 1851 festgesetzt worden, weil im Spätjahr 1849 und im laufenden Jahr bis zum 1. November auf Kosten des Staates eine große Anzahl Verwundeter in dem Freibade zu Baden warme Bäder mit gutem Erfolge gebraucht hat, und daher die Zahl der gänzlich erwerbsunfähig gewordenen Verwundeten erst jetzt mit Sicherheit festgestellt werden kann.